

► Schutz vor Betrug

Neues Onlineportal für Betroffene von Straftaten

| Das Bundesjustizministerium hat mit Hilfe-Info ein neues Portal für Personen konzipiert, die direkt oder indirekt von einer Straftat betroffen sind. Dazu zählen sowohl die Opfer als auch deren Angehörige sowie Zeugen. Das Portal bündelt allgemeine Informationen, nennt lokale Beratungsstellen und informiert über Rechte auf Entschädigung. |

Vor allem Senioren sind häufig von Betrugsversuchen am Telefon oder in der Wohnung betroffen. Ältere Menschen profitieren von dem neuen Portal Hilfe-Info, auf dem sich übersichtlich gegliedert wichtige Informationen abrufen lassen: www.hilfe-info.de.

Beachten Sie | Bevollmächtigte sollten ihren Mandanten erklären, dass Beratungsstellen auf Wunsch auch anonym beraten.

Das neue Portal hält außerdem Merkblätter zum Download bereit, die den Ablauf eines Ermittlungsverfahrens erklären oder wie man sich nach einem Einbruch oder körperlichen Angriff verhält. Das Portal zeigt darüber hinaus, wie man psychologische Unterstützung erhält oder auch, wenn man akut von einer Straftat bedroht ist.

PRAXISTIPP | Das Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend bietet begleitend die Broschüre „Sicher leben im Alter“ (Stand: Januar 2020) an, die hier heruntergeladen werden kann bzw. deren Inhalt direkt online vorgelesen wird: www.iww.de/s4316.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Vorsicht vor Betrug durch falsche Polizisten, SR 20, 56
- Über 5 Jahre Haft für Betrug an Senioren durch Fake-Anrufe und Polizisten-Trick, Abruf-Nr. 46381018

► Arzthaftung

Ärztlicher Aufklärungsfehler: Das ist bei „hypothetischer Einwilligung“ zu beachten

| Ein Arzt muss den Patienten nur über Behandlungsalternativen aufklären, die mit wesentlich unterschiedlichen Risiken oder Heilungschancen einhergehen. Auch geäußerte Wünsche des Patienten nach körperlicher Beweglichkeit bzw. Sport beeinflussen, was der Arzt konkret empfiehlt bzw. als Option gar nicht erst anbietet. In solchen Fällen ist damit zu rechnen, dass Schadensersatzklagen abgewiesen werden. (OLG Schleswig-Holstein 18.10.20, 4 U 55/18, Abruf-Nr. 219049). |

Die Klägerin machte klageweise Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche nach einer Kniegelenks-OP geltend.



INFORMATION

Portal

www.hilfe-info.de

Hilfe für betroffene
Senioren

Merkblätter zum
Download

Broschüre „Sicher
leben im Alter“



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 219049

Beachten Sie | Nach den einschlägigen Grundsätzen war sie über die Risiken „im Großen und Ganzen“ aufzuklären, um eine allgemeine Vorstellung von den mit dem Eingriff verbundenen Gefahren zu erhalten (BGH 14.3.06, VI ZR 279/04).

Die Klägerin führte aus, dass sie über eine mögliche weitergehende konservative Therapie nicht belehrt wurde. Das LG stützte sich erstinstanzlich auf ein Gutachten, nachdem diese Belehrung auch nicht notwendig war. Weitere konservative Maßnahmen wie Physiotherapie und physikalische Maßnahmen oder Schmerzmedikamente wären risikoärmer gewesen, hätten jedoch erwartbar nichts an der Situation verbessert. Eine fortgeführte konservative Therapie wäre nicht gleichwertig gewesen.

Beachten Sie | Nur wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche OP-Eingriffe oder mehrere übliche gleichwertige Behandlungsalternativen in Betracht kommen, hat der Arzt aufzuklären, wenn diese zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.

Das OLG Schleswig-Holstein bestätigte, dass der vom Beklagten erhobene Einwand der hypothetischen Einwilligung Erfolg habe.

PRAXISTIPP | Ist das Gericht überzeugt, dass der Patient bei ordnungsgemäßer Aufklärung in die konkrete durch den Behandelnden vorgenommene Maßnahme eingewilligt hätte, ist eine mangelhafte Aufklärung unerheblich. Dies gilt unabhängig davon, ob der behandelnde Arzt eine korrekte Aufklärung beweisen kann oder nicht. Daher ist hierüber auch keine Beweisaufnahme durchzuführen (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 32. Aufl. 2018, § 284, Rdn. 9). Ein Arzt muss die „hypothetische Einwilligung“ erst beweisen, wenn der Patient plausibel darstellt, dass er vor einem Entscheidungskonflikt gestanden hätte, wären ihm die Risiken der Behandlung genau erklärt worden.

Ein solcher Konflikt, sich zwischen weiterer konservativer Behandlung oder einer OP entscheiden zu müssen, lag hier jedoch nicht vor, da die Aufklärung über konservative Maßnahmen nicht geboten war. Zudem hatte die Klägerin bereits Kreuzband-OPs durchführen lassen. Ihr war daher mehr als jedem anderen medizinischen Laien bekannt, dass es keine Erfolgsgarantie gibt. Es sprach aus ihrer Sicht alles für eine Kreuzband-OP, zumal sie angab, wieder beweglich sein zu wollen und am sozialen Leben teilzuhaben, was für den operativen Einsatz einer Kreuzbandersatzplastik sprach. Über die insoweit bestehenden Operationsrisiken, mögliche Verbesserungen sowie über ein Versagen der Kreuzband-OP war sie jedoch umfassend aufgeklärt worden.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Ärztliche Aufklärungspflichten im Beweisverfahren nachprüfen lassen, SR 20, 161
- Haftungsrecht: Was, wenn Patient den ausländischen Arzt nicht versteht? SR 20, 118
- Grenzen der Aufklärungspflicht, SR 17, 115

Konservative Therapie reichte nicht aus

Klägerin wollte die Kreuzband-OP in jedem Fall



ARCHIV
Beiträge
unter sr.iww.de